

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG

GZ: ABT13-11.10-73/2008

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co.KG, Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, vertreten durch Dr. Peter Schaden, Mag. Werner Thurner, Rechtsanwälte, Sporgasse 2, 8010 Graz, hat am 20.12.2013, adaptiert bzw. ergänzt mit Schriftsatz vom 8.5.2014 und vom 4.7.2014, bei der Stmk. Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Projekt „2 Millionen Tonnen“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3, 3a, 5, 17, 18 und 39 iVm. mit Anhang 1, Spalte 2, Ziffer 61 (Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72.000 t/a), UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren von der Stmk. Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung) durchzuführen und mit Bescheid (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) allenfalls unter Verschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen zu entscheiden.

Das gegenständliche Projekt „2 Millionen Tonnen“ umfasst die Erhöhung der theoretischen maximalen Gesamterzeugungskapazität der **bestehenden Produktionsanlage** von derzeit rund 1 Mio. t/a auf künftig rund 2 Mio. t/a, welche einerseits durch den Umbau der bestehenden Papiermaschinen PM 9 und PM 11 und andererseits durch Errichtung einer neuen Produktionslinie mit einer neuen Papiermaschine PM 12 erreicht werden soll.

Das Projekt gliedert sich in 6 Projektbestandteile:

- 1.) Erweiterung der bestehenden Pigmentaufbereitung
- 2.) Erweiterung der bestehenden Auflösung für Fremdzellstoff
 - a.) Errichtung einer Zellstoffauflöselinie (3. Linie) innerhalb der bestehenden Halle
 - b.) Errichtung einer weiteren Zellstoffauflöselinie (4. Linie) samt Baumaßnahmen
- 3.) Umbau der Papiermaschine PM 9
- 4.) Umbau der Papiermaschine PM 11
 - a.) Umbau der Siebpartie, Pressenpartie und der Vortrocknergruppe
 - b.) Erweiterung der Stoffaufbereitung, des Transportsystems, der Streichmaschine und der Strichversorgung, der Kalande und der Rollenschneider
- 5.) Errichtung einer neuen Papiermaschine PM 12
- 6.) Erweiterung der Papierausrüstung und Logistik

Beantragt wurde das antragsgegenständliche Vorhaben zu prüfen und nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Projektunterlagen gemäß § 18 Abs. 1 iVm § 39 UVP-G 2000 die **Grundsatzgenehmigung** zu erteilen und auszusprechen, dass mit Ausnahme der Einzelprojekte 2.) a.) und 4.) a.) und des Abbruches von bestehenden Hallen für die weiteren Einzelprojekte Detailgenehmigungen erforderlich sind.

Die vorhabensgegenständlichen Anlagenteile befinden sich im verbauten Gebiet der Gemeinden Gratkorn und Gratwein und liegen im Grazer Becken. Für die Errichtung des Vorhabens werden nachfolgende Grundstücke beansprucht:

KG Kirchenviertel: Grundstücke Nr. .73/2, 631/7, 631/6, .73/26 und andere,

KG Gratwein: Grundstücke Nr. 1896/4, 307/4 und andere.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 11.Juli 2014 bis 25. August 2014

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, 3. Stock, Zimmer Nr. 311, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- bei der Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Strasse 47, 8101 Kirchenviertel
- bei der Marktgemeinde Gratwein, Hauptplatz 5, 8112 Gratwein

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei bzw. Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 11.Juli 2014 bis 25.August 2014** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) eingebracht werden.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren“) abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

Graz, am 10.Juli 2014
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.:

Mag. Birgit Konecny